

# Projektförderung von Auslandshandelskammern im Rahmen der Exportinitiative Erneuerbare Energien

Antragsteller:

.....

## Erklärung über bereits erhaltene „De-minimis“-Beihilfen im Sinne der EU-Freistellungsverordnung für „De-minimis“-Beihilfen

Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass ich/wir bzw. das Unternehmen

.....

(vollständiger Name des Unternehmens)

seit dem ..... (3 Jahre vor Antragstellung) folgende/keine<sup>1</sup> "De-minimis"-Beihilfen  
im Sinne der

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1998/2006 DER KOMMISSION vom 15. Dezember 2006 über die  
Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen**  
erhalten habe(n):

Datum Bewilligungsbescheid	Zuwendungsgeber	Aktenzeichen	Fördersumme in €	Subventions-Wert in €

In die Aufstellung sind auch Beihilfeanträge aufzunehmen, die gegenwärtig beantragt aber noch nicht bewilligt sind.

Mir/Uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 3 Subventionsgesetz sind. Die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB ist mir/uns bekannt. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Ihnen Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sofern sie mir/uns vor der Zusicherung des beantragten Zuschusses bekannt werden.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen

## **Erläuterungen zu „De-minimis“-Beihilfen**

### **Einleitung**

Verschiedene Zuwendungen werden als sogenannte „De-minimis“-Beihilfen gewährt und sind aufgrund dieser Tatsache an die Einhaltung bestimmter Bedingungen geknüpft. Im folgenden möchten wir die im Zusammenhang mit **"De-minimis"-Beihilfen** verwendeten Begriffe sowie die sich aus der Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe ergebenden Bedingungen erläutern.

### **Was ist eine Beihilfe?**

Als Beihilfen werden Zuwendungen bezeichnet, die für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Konkurrenzunternehmen, welches eine solche Zuwendung nicht erhält, bedeuten. Diese Zuwendungen können unter anderem in Form von Zuschüssen oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden.

Da eine Beihilfe nur einem oder einigen Marktteilnehmern zugute kommt, kann sie nach Auffassung der Europäischen Kommission den Wettbewerb zwischen den Beihilfeempfängern und ihren Konkurrenten verzerren. Eine solche Wettbewerbsverzerrung widerspricht jedoch dem Prinzip der freien Marktwirtschaft. Andererseits sind Unterstützungsmaßnahmen für bestimmte Marktteilnehmer oft politisch erwünscht.

Aus diesem Grunde untersucht die Europäische Kommission jede Beihilfe vor ihrer Gewährung hinsichtlich der Frage, ob die durch die Beihilfe verursachte Wettbewerbsverzerrung akzeptiert werden kann, da die durch die Beihilfe bewirkte Verbesserung der Wirtschaftskraft die Nachteile aus der Verzerrung des Wettbewerbs aufwiegt (Notifizierungsverfahren). Sofern dies der Fall ist, genehmigt die Europäische Kommission die Beihilfe als Einzelmaßnahme für ein spezielles Unternehmen oder als Fördermaßnahme für einen bestimmten Adressatenkreis.

### **Wie hoch ist eine Beihilfe?**

Mit einer Beihilfe wird dem Empfänger ein wirtschaftlicher, finanziell messbarer Vorteil gewährt. Da es unterschiedliche Beihilfearten gibt, ist es wichtig, diesen Vorteil so darzustellen, dass alle Beihilfearten miteinander verglichen werden können. Aus diesem Grund wird für jede „De-minimis“-Beihilfe berechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als Subventionswert bezeichnet.

Erhält ein Unternehmen z.B. einen Zuschuss, so entspricht der Subventionswert der Höhe des Zuschusses. Wird dagegen ein gegenüber Marktkonditionen zinsverbilligtes Darlehen vergeben, so errechnet sich der Subventionswert aus der Differenz zwischen dem gültigen Marktzins und dem Effektivzinssatz des Darlehens. Als Marktzinssatz wird dabei der von der Europäischen Kommission festgelegte Referenzzinssatz verwendet.

### **Was ist eine „De-minimis“-Beihilfe?**

Manche Beihilfen sind so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Sie müssen daher nicht durch die Europäische Kommission genehmigt werden, son-

dern können ohne deren Einschaltung gewährt werden. Allerdings hat die EU-Kommission das Recht, die Durchführung dieser Maßnahme zu kontrollieren.

Damit die als „De-minimis“-Beihilfen bezeichneten Subventionen nicht dadurch, dass ein Unternehmen mehrere Subventionen dieser Art sammelt, doch noch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, ist der Subventionswert aller für ein Unternehmen zulässigen „De-minimis“-Beihilfen auf **200.000 EUR, für Unternehmen des Straßentransportsektors auf 100.000 EUR** innerhalb von drei **Steuerjahren** begrenzt. Diese Höchstbeträge gelten für alle „De-minimis“-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung. Bei den hier zugrunde gelegten Jahren handelt es sich um die Steuerjahre, die für das Unternehmen maßgebend sind. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h. bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten „De-minimis“-Beihilfen festzustellen.

### **Wie erfährt man die Höhe einer „De-minimis“-Beihilfe?**

In einer Anlage zum Zuwendungsbescheid für eine „De-minimis“-Beihilfe wird dem Beihilfempfänger unter anderem mitgeteilt, wie hoch der auf die Beihilfe entfallende Subventionswert ist. Diese Anlage muss mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden, damit sie bei einer eventuellen Anfrage z.B. der Europäischen Kommission, die möglicherweise ihr Kontrollrecht ausüben wird, kurzfristig vorgelegt werden kann. Erfolgt die Vorlage nicht, muss der erhaltene Subventionswert zurückgezahlt werden.

Um zu gewährleisten, dass die „De-minimis“-Beihilfen nicht den maximal zulässigen Subventionswert von 200.000 bzw. 100.000 EUR überschreiten, wird bei der Antragstellung erfragt, ob das Unternehmen bereits früher "De-minimis"-Beihilfen erhalten hat und wenn ja, wann und in welcher Höhe. Anhand dieser Angaben wird dann geprüft, ob mit der neu beantragten „De-minimis“-Beihilfe die Höchstbeträge von 200.000 bzw. 100.000 EUR – gerechnet ab den letzten drei Steuerjahren – eingehalten wird.

Würde der Gesamtbetrag der "De-minimis"-Beihilfen, die ein Unternehmen in den letzten drei Steuerjahren erhalten hat, auf Grund der Förderung die o.g. genannten "De-minimis"-Höchstbeträge übersteigen, kann ein Zuschuss allerdings nicht gewährt werden

### **Was ist sonst noch wichtig?**

Ein Unternehmen darf innerhalb von **drei Steuerjahren** zwar insgesamt nicht mehr als **200.000 bzw. 100.000 EUR** an Subventionen in Form von „De-minimis“-Beihilfen erhalten. Andererseits können „De-minimis“-Beihilfen durchaus mit Beihilfen aus von der Europäischen Kommission genehmigten Fördermaßnahmen kombiniert werden.

Rechtsgrundlage für „De-minimis“-Beihilfen ist die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 379/5 vom 28.12.2006.